

Anlage 2

Zur Genehmigung vorgesehene(r) **Kontrollort(e)** nach ART 53-1a der Verordnung (EU) 2017/625 für die Durchführung von Pflanzengesundheitsuntersuchungen am Bestimmungsort bei der Einfuhr

Kontrollorte für die Bestimmungsortkontrolle im Rahmen der Einfuhr von pflanzengesundheitlich geregelten Waren werden durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst am vorgesehenen Kontrollort genehmigt.

Befindet sich der zu genehmigende Kontrollort / Bestimmungsort im Zuständigkeitsbereich eines anderen Pflanzenschutzdienstes (gegebenenfalls in einem anderen Bundesland) als der Hauptsitz des registrierten Unternehmers / Einführers, so ist für die Genehmigung des Kontrollortes / Bestimmungsortes ein gesonderter Antrag (Hauptantrag + Anlage 2) beim zuständigen Pflanzenschutzdienst in dem entsprechenden Bundesland unter Angabe der Registrierungsnummer des Hauptsitzes des Unternehmens zu stellen.

Bei mehr als zwei Kontrollorten / Bestimmungsorten ist diese Anlage / Seite mehrfach auszufüllen!

1. Name des Kontrollortes / Bestimmungsortes:

Registriernummer des Einführers:

Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst:

Anschrift und Kontakt:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon (fest/ mobil):

Fax:

E-Mail:

Der Standort verfügt über geeignete Kontrollbereiche / Kontrollmöglichkeiten

Beschreibung zum Kontrollort; z.B. Vorhandensein von Kontrollräumen mit Kontrolltischen, ausreichender Beleuchtung und gegebenenfalls vorhandenen Untersuchungsmöglichkeiten:

2. Name des Kontrollortes / Bestimmungsortes:

Registriernummer des Einführers:

Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst:

Anschrift und Kontakt:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon (fest/ mobil):

Fax:

E-Mail:

Der Standort verfügt über geeignete Kontrollbereiche / Kontrollmöglichkeiten

Beschreibung zum Kontrollort; z.B. Vorhandensein von Kontrollräumen mit Kontrolltischen, ausreichender Beleuchtung und gegebenenfalls vorhandenen Untersuchungsmöglichkeiten: